

19.12.01**A - G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens (Öko-Kennzeichenverordnung - ÖkoKennzV)**A. Problem und Ziel**

Mit dem Öko-Kennzeichengesetz wird die gesetzliche Grundlage für ein einheitliches Kennzeichen für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau geschaffen. Das Gesetz ermächtigt das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten in Bezug auf die Gestaltung und Verwendung des Siegels zu regeln und Sanktionsvorschriften zu erlassen. Von dieser Ermächtigung soll Gebrauch gemacht werden, damit das Öko-Kennzeichen im Markt implementiert werden kann.

B. Lösung

Auf Grund der Ermächtigung in § 2 Abs. 1 des Öko-Kennzeichengesetzes erlässt das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft eine Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

...

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand. Im Rahmen der nach der EG-Öko-Verordnung vorgesehenen Kontrollen wird überprüft, ob die Verwendung des Öko-Kennzeichens den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Im Hinblick auf die Gestaltung des Zeichens greift im übrigen der markenrechtliche Schutz. Die sich aus dem Markenrecht ergebenden Ansprüche werden durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verfolgt. Dabei kann auf Erkenntnisse zurückgegriffen werden, die bei der Öko-Prüfzeichen GmbH im Rahmen der Anzeigepflicht anfallen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

19.12.01

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens (Öko-Kennzeichenverordnung - ÖkoKennzV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 700 00 - Ök 2/01

Berlin, den 19. Dezember 2001

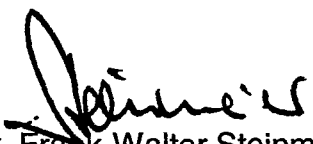
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

**Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens
(Öko-Kennzeichenverordnung – ÖkoKennzV)**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens
(Öko-Kennzeichenverordnung - ÖkoKennzV)***

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Öko-Kennzeichengesetzes vom ... (BGBl. I S.) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Gestaltung des Öko-Kennzeichens

- (1) Das Öko-Kennzeichen nach § 1 Abs. 1 des Öko-Kennzeichengesetzes besteht nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 1 aus einem umrandeten Sechseck und trägt als Inschrift den Schriftzug „Bio“ und darunter den Schriftzug „nach EG-Öko-Verordnung“. Der Schriftzug „nach EG-Öko-Verordnung“ kann
1. auch in einer der anderen Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verwendet werden oder
 2. entfallen, soweit auch durch eine Vergrößerung des Schriftzuges nach Absatz 3 Satz 2 die Lesbarkeit nicht gewährleistet werden kann.
- (2) Das Öko-Kennzeichen darf zwischen der linken und rechten äußeren Ecke des grünen Rands
1. eine Breite von 10 mm nicht unterschreiten und
 2. vorbehaltlich Satz 3 eine Breite von bis zu 33 mm erreichen, soweit die Größe des Schriftzuges „Bio“ unter Beachtung des Absatzes 3 nicht mehr als 60 vom Hundert der Größe des Schriftzuges der Produktbezeichnung des gekennzeichneten Erzeugnisses beträgt.
- Es darf um höchstens 15 Grad gedreht werden. Bei einer Verwendung im Sinne des § 2 Abs. 2 darf die höchstzulässige Breite des Öko-Kennzeichens nach Satz 1 Nr. 2 überschritten werden.
- (3) Das Größenverhältnis und das räumliche Verhältnis der Wort- und Grafikbestandteile des Öko-Kennzeichens zueinander darf nicht verändert werden. Eine unverhältnismäßige Vergrößerung des Schriftzuges „nach EG-Öko-Verordnung“ innerhalb der höchstzulässigen Breite des Öko-Kennzeichens ist zulässig, soweit dies erforderlich ist, um die Lesbarkeit zu gewährleisten. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 darf von Satz 1 abgewichen werden, sofern dies auf Grund der Übersetzung erforderlich ist.

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Abl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (Abl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

- (4) Abweichend von den in Anlage 1 festgelegten Farbkombinationen darf das Öko-Kennzeichen auch einfarbig in Schwarz oder in angepasster Farbe verwendet werden. Als Fond und Kontur ist Weiß oder der jeweils vorhandene Untergrund zulässig.
- (5) Regionale oder andere Herkunftsangaben dürfen im unmittelbaren Umfeld des Öko-Kennzeichens angebracht werden. Die zusätzliche Verwendung sonstiger Kennzeichen, die auf eine Herkunft des gekennzeichneten Erzeugnisses aus dem ökologischen Landbau oder der biologischen Landwirtschaft hindeuten, ist zulässig.
- (6) Das Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder sonstige Änderungen des Öko-Kennzeichens sind vorbehaltlich der Absätze 1 bis 5 verboten.

§ 2

Verwendung des Öko-Kennzeichens

- (1) Das Öko-Kennzeichen ist
 - 1. bei der Abgabe verpackter Erzeugnisse auf der Verpackung
 - a) durch Aufdruck, Aufkleber oder einem auf sonstige Weise mit der Verpackung verbundenen Etikett,
 - b) an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar oder
 - 2. bei der Abgabe unverpackter Erzeugnisse unmittelbar auf dem Erzeugnis oder auf einem Schild unmittelbar neben dem Erzeugnis nach Maßgabe der Nummer 1 Buchstabe b anzu bringen.
- (2) Die Verwendung des Öko-Kennzeichens für Zwecke der Werbung oder der sonstigen Unterrichtung des Verbrauchers ist zulässig, soweit
 - 1. ein Erzeugnis, das mit dem Öko-Kennzeichen gekennzeichnet werden darf, oder
 - 2. unabhängig von einem Erzeugnis der ökologische Landbau angepriesen wird.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Wer für Erzeugnisse nach § 1 Abs. 1 des Öko-Kennzeichengesetzes das Öko-Kennzeichen verwenden will, hat dies der Informationsstelle Bio-Siegel bei der Öko-Prüfzeichen GmbH vor dem erstmaligen Verwenden anzuzeigen. Die Anzeige ist nach dem Muster des Formblattes in Anlage 2 vorzunehmen.
- (2) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung das beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Registernummer 301 41 473 eingetragene Öko-Kennzeichen verwendet hat, hat die Anzeige nach Absatz 1 bis zum [1. April 2002] zu erstatten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 4 Abs. 2 des Öko-Kennzeichengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

1. Muster Öko-Kennzeichen:



2. Technische Beschreibung:

- a) Das Kennzeichen ist vierfarbig mit weißem Fond und weißer Kontur in der Stärke des grünen Rahmens zu drucken.

Rahmen, Buchstabe „i“ und Bogen sind in Grün, Buchstaben „B“, i-Punkt und „O“ sowie „nach EG-Öko-Verordnung“ sind in Schwarz zu drucken.

Für die Farbanwendungen gilt:

Vierfarbig nach Euroskala (4c):

Grün-Anteil (cyan = 60 %, magenta = 0 %, yellow = 100 %, black = 0 %).

Schwarz-Anteil (black = 100 %).

Pantone (pant):

Grün-Anteil (Pantone 375).

Schwarz-Anteil (black = 100 %).

HKS (hks):

Grün-Anteil (HKS 66).

Schwarz-Anteil (black = 100%)

- b) Das Öko-Kennzeichen ist in der Version mit Verlauf zu verwenden (Schwarz-Anteil bei Verlauf: black = 100 %, black = 65 %; bei angepassten Farben ist der Verlauf in den entsprechenden Farbanteilen einzufärben).

Bei einfarbiger Verwendung des Kennzeichens im Sinne von § 1 Abs. 4 ist die Strich-Version des Öko-Kennzeichens zulässig (Schwarz-Anteil bei Strich: black = 100 % bzw. in der entsprechenden Farbe eingefärbt).

Anlage 2

Formblattmuster gemäß der Verordnung zur Gestaltung
und Verwendung des Öko-Kennzeichens
- Öko-Kennzeichenverordnung § 3 (Anzeigepflicht) -



VERPFLICHTENDE ANGABEN!

Ausgefülltes Formblatt bitte zurücksenden an

Informationsstelle Bio-Siegel

c/o Öko-Prüfzeichen GmbH

Rochusstr. 2

53123 Bonn

**FORMBLATT ZUR ANZEIGE DER MIT DEM
BIO-SIEGEL GEKENNZEICHNETEN ERZEUGNISSE**

Adresse der Firma:

FIRMA: _____			
ANSPRECHPARTNER: _____			
STRASSE: _____		POSTFACH: _____	
TELEFON: _____		FAX: _____	
POSTLEITZAHL: _____	ORT: _____	LAND: _____	
E-MAIL: _____		HOME PAGE: _____	

Betriebsart:

VERARBEITER: ☐	HANDEL: ☐	ERZEUGER: ☐	ERZEUGERGEMEINSCHAFT: ☐
---------------------------------------	----------------------------------	------------------------------------	--

Angaben zu den Erzeugnissen mit dem Bio-Siegel:

Bei mehr als drei Erzeugnissen, bitte ein gesondertes Blatt verwenden

Produktbezeichnung wenn vorhanden EAN-Nummer	Inhalt / Menge	Nummer der Kon- trollstelle (die auf dem Erzeugnis an- gegeben wird)	Beginn der Nutzung des Bio-Siegels (Monat/Jahr)
1.			
2.			
3.			

➤ Bitte die Musteretiketten mit dem neuen Bio-Siegel auf ein DIN A4 Blatt aufkleben und mit diesem Datenbogen an die Informationsstelle Bio-Siegel übersenden - Vielen Dank!

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit der oben genannten Daten

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift – Firmenstempel

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Adresse und Angaben zu unseren Erzeugnissen mit dem Bio-Siegel zu redaktionellen Zwecken, zur Veröffentlichung in einer Datenbank für Verbraucher sowie zur Weitervermittlung von Produktinteressenten veröffentlicht bzw. weitergeben werden können.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift – Firmenstempel

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Öko-Kennzeichengesetz wurde zunächst die gesetzliche Grundlage für ein einheitliches – freiwillig zu verwendendes – Öko-Kennzeichen geschaffen. Einzelheiten in Bezug auf die Gestaltung und Verwendung des Siegels und von Sanktionsvorschriften sollen nunmehr in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, zu der das Öko-Kennzeichengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.

Auf Grund der Ermächtigung in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Öko-Kennzeichengesetzes sieht der Verordnungsentwurf zum einen eine genaue Beschreibung des Öko-Kennzeichens in allen Wort- und Grafikbestandteilen vor.

Des Weiteren enthält der Verordnungsentwurf auf Grund der Ermächtigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Öko-Kennzeichengesetzes Regelungen über Einzelheiten der Verwendung des Öko-Kennzeichens.

Diese Bestimmungen sind erforderlich, um im Sinne der Ermächtigungsnorm eine einheitliche Kennzeichnung sowie eine eindeutige Erkennbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Öko-Kennzeichengesetz im Hinblick auf eine schnelle Markteinführung des Zeichens bewusst darauf verzichtet, der Verwendung des Kennzeichens ein u.U. zeit- und kostenaufwendiges Vergabeverfahren vorzuschalten. Es ist daher angezeigt, die genauen Bedingungen hinsichtlich seiner Gestaltung und Verwendung festzulegen.

Um einen Überblick über die einheitliche Verwendung des Öko-Kennzeichens zu erhalten und eventuelle Verstöße gegen die Bestimmungen zügig abstellen zu können, wird eine Anzeigepflicht für die Zeichennutzer an die Informationsstelle Bio-Siegel bei der Öko-Prüfzeichen GmbH vorgesehen. Die Regelung stützt sich auf die Ermächtigung in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Öko-Kennzeichengesetzes.

Belastungen der öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

Das Öko-Kennzeichen ist markenrechtlich beim Deutschen Patent- und Markenamt geschützt. Daraus entstehende privatrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche werden durch das Bundesverbraucherschutzministerium als Inhaber der Marke verfolgt. Dabei kann auf Erkenntnisse zurückgegriffen werden, die bei der Öko-Prüfzeichen GmbH im Rahmen der Anzeigepflicht anfallen.

Daneben entstehen für die Länder und Gemeinden für den Vollzug der Verordnung keine zusätzlichen Kosten, da die Verwendung des Öko-Kennzeichens in die Kontrollmechanismen der EG-Öko-Verordnung integriert ist. Die zuständigen Landesbehörden kontrollieren bereits jetzt auf Grund der EG-Öko-Verordnung, ob Bezugnahmen auf den ökologischen Landbau, zu denen u.a. auch das Gemeinschaftselement nach Artikel 10 Abs. 1 der EG-Öko-Verordnung oder das bisherige Öko-Prüfzeichen gehören, den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, d.h., ob es sich um nach den Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung produzierte und kontrollierte Erzeugnisse handelt. Insofern kommt auf die Länder kein neuer Kontrollaufwand zu.

Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen durch die Verordnung keine höheren Kosten an. Es sind keine nachhaltigen Auswirkungen für die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 – Gestaltung des Öko-Kennzeichens

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift sieht in Verbindung mit der in Anlage 1 enthaltenen Beschreibung Bestimmungen über die Gestaltung des Öko-Kennzeichens in Bezug auf seine Form sowie seine Wort und Grafikbestandteile vor (Satz 1).

Satz 2 Nr. 1 ermöglicht es, zum Beispiel für den Im- und Export von Waren, den Schriftzug „nach EG-Öko-Verordnung“ auch in einer der anderen Sprachen der Europäischen Union zu verwenden. Nach Satz 2 Nr. 2 ist es zulässig, auf diesen Schriftzug zu verzichten, wenn seine Lesbarkeit, etwa bei bestimmten Druckverfahren oder bei sehr kleinen Erzeugnissen auch durch eine Vergrößerung nicht hergestellt werden kann.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 legt für das Öko-Kennzeichen eine Mindestbreite von 10 mm fest.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 regelt die zulässige Maximalbreite des Öko-Kennzeichens. Danach darf die Breite des Öko-Kennzeichens höchstens 33 mm betragen, soweit die Größe des Schriftzuges „Bio“ unter Beachtung des Absatzes 3 nicht mehr als 60 vom Hundert der Größe des Schriftzuges der Produktbezeichnung des gekennzeichneten Erzeugnisses beträgt. Hierbei wird auf die Produktbezeichnung des gekennzeichneten Erzeugnisses Bezug genommen, um sowohl die Verkehrsbezeichnung als auch eine daneben verwandte sonstige Beschreibung des Erzeugnisses zu erfassen.

Nach Satz 2 darf das Öko-Kennzeichen bei der Aufbringung auf der Ware um höchstens 15 Grad gedreht werden. Satz 3 enthält eine Vorschrift für die Verwendung des Öko-Kennzeichens im Rahmen der Werbung oder der sonstigen Verbraucherunterrichtung nach § 2 Absatz 2. In diesem

Fall, zum Beispiel bei der Verwendung des Öko-Kennzeichens auf Regalstoppeln und Deckenabhängern, darf die höchstzulässige Breite des Öko-Kennzeichens überschritten werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass das Größenverhältnis und das räumliche Verhältnis der Wort- und Grafikbestandteile des Öko-Kennzeichens zueinander nicht verändert werden darf. Ausnahmen hiervon sind nach Satz 2 (Vergrößerung des Schriftzuges „nach EG-Öko-Verordnung“, soweit für die Lesbarkeit erforderlich) und nach Satz 3 (soweit auf Grund der Übersetzung in eine andere Sprache erforderlich) zulässig.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift enthält die Möglichkeit, abweichend von dem in Anlage 1 enthaltenen Muster das Öko-Kennzeichen auch einfarbig in Schwarz oder in an den Untergrund angepasster Farbe zu verwenden (Satz 1). In diesem Fall ist als Untergrund und Kontur die Farbe Weiß oder der jeweils vorhandene Untergrund zulässig (Satz 2).

Zu Absatz 5:

Absatz 5 Satz 1 besagt, dass eine zusätzliche Verwendung von regionalen oder anderen Herkunftsangaben möglich ist und dass diese Angaben auch im unmittelbaren Umfeld des Öko-Kennzeichens angebracht werden können. In Satz 2 ist weiterhin klargestellt, dass die zusätzliche Verwendung sonstiger Öko-Zeichen selbstverständlich zulässig bleibt.

Zu Absatz 6:

Die Vorschrift regelt, dass vorbehaltlich der Regelungen der Absätze 1 bis 5 das Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder sonstige Änderungen des Öko-Kennzeichens verboten sind.

Zu § 2 – Verwendung des Öko-Kennzeichens

Zu Absatz 1:

Um eine einheitliche Kennzeichnung und eine eindeutige Erkennbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten, legt diese Vorschrift Einzelheiten der Verwendung des Öko-Kennzeichens fest. Die Vorschrift regelt die Art und den Ort der Anbringung sowohl bei der Abgabe verpackter (Nummer 1) als auch bei der Abgabe unverpackter Erzeugnisse (Nummer 2).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, dass die Verwendung des Öko-Kennzeichens zu Werbungszwecken oder zur sonstigen Verbraucherunterrichtung zulässig ist. Voraussetzung ist aber, dass entweder ein Erzeugnis das mit dem Öko-Kennzeichen gekennzeichnet werden darf oder aber – unabhängig von einem Erzeugnis – der Ökolandbau angepriesen wird.

Zu § 3 – Anzeigepflicht

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift sieht in Satz 1 eine Anzeigepflicht für die Zeichennutzer vor. Die Verwendung des Zeichens ist der Informationsstelle Bio-Siegel bei der Öko-Prüfzeichen GmbH anzuzeigen, die vom Bundesverbraucherschutzministerium mit der Entgegennahme der Anzeige beauftragt worden ist. Die Anzeige ist erforderlich, um eine einheitliche und den Bestimmungen der Verordnung entsprechende Verwendung des Siegels zu gewährleisten.

Die Anzeige ist vor dem erstmaligen Verwenden vorzunehmen.

Gemäß Satz 2 ist ein Formblatt für die Anzeige zu verwenden, dessen Muster in Anlage 2 aufgeführt ist. Anlage 2 sieht weiterhin vor, dass die Anzeige unter Beifügung eines mit dem Öko-Kennzeichen versehenen Etikettenmusters vorzunehmen ist.

Zu Absatz 2:

Wer bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung das markenrechtlich geschützte Öko-Kennzeichen verwendet hat, ist verpflichtet, die Anzeige nach Absatz 1 bis zum [1. April 2001] zu erstatten.

Zu § 4 – Ordnungswidrigkeiten

Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Anzeigepflicht des § 3 Satz 1 des Entwurfs kann als Ordnungswidrigkeit nach § 4 Absatz 2 des Öko-Kennzeichengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden. Die Anzeigepflicht dient dazu, einen Überblick über die einheitliche Verwendung des Öko-Kennzeichens zu erhalten und eventuelle Verstöße gegen die ordnungsgemäße Verwendung des Siegels zügig abstellen zu können. Die Bußgeldbewehrung ist notwendig, um die Einhaltung der Anzeigepflicht seitens der Zeichennutzer zu gewährleisten.

Zu § 5 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung, das am Tag nach der Verkündung erfolgen soll.

Beschluss
des Bundesrates

**Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens
(Öko-Kennzeichenverordnung - ÖkoKennzV)**

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.